



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 2 • 4. Februar 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnisdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2021 Seite 2

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 Seite 3
- Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2021 Seite 3

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2021 - Korrektur Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

- Öffentliche Bekanntgabe des Landkreis Dahme Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes
über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung
 - Im Amt Unterspreeewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 3 Seite 5
 - Im Amt Unterspreeewald, Gemeinde: Steinreich Gemarkung: Damsdorf, Flur 4 Seite 5
- Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022 Seite 5

Amt Unterspreeewald

- Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnungssteuer Seite 5
- Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Amtes Unterspreeewald Seite 6
- Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung des Weges „Am Sportplatz“ in der Gemeinde Schlepzig Seite 6
- Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Zuwegung zur Feuerwehr/BHG
in der Gemeinde Unterspreeewald, OT Neu Lübbenau Seite 7

Trink- und Abwasserverbände

- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Nr. 1 v. 24.01.2022 Seite 8

Jagdgenossenschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See zur Genossenschaftsversammlung am 25.02.2022 Seite 11

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	57-2021
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 7 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	58-2021
Tenor:	Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Friedhofunterhaltungs-, Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	59-2021
Tenor:	Kündigung Versorgungsvertrag Essensversorgung Kita „Am Weinberg“
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Drahnisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. Für den ersten Hund: 25,00 €
 - b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drahnisdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 16.12.2021

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors



**Verteilung
Direkt in Ihren
Briefkasten.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 57-2021
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für gemeindeeigene Flächen in der Gemarkung Schiebsdorf
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 59-2021
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 63-2021
 Tenor: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Friedhofunterhaltungs-, Pflege-, und Verkehrssicherungsmaßnahmen.
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 64-2021
 Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer
 Abstimmungs- Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 ergebnis: Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b. Für jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung

wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenerordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 23.12.2021

gez. Michaela Schudek
 Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Stadt Golßen

Korrektur

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 191-2021
Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 172-2021
Tenor: Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 7
Nein: 2
Enthaltung: 3
Befangen: 0

Beschlusnummer: 182-2021
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für den Solarpark Altgolßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 7
Nein: 2
Enthaltung: 3
Befangen: 0

Beschlusnummer: 183-2021
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Solarpark Altgolßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 7
Nein: 2
Enthaltung: 3
Befangen: 0

Beschlusnummer: 173-2021
Tenor: Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 7
Nein: 3
Enthaltung: 2
Befangen: 0

Beschlusnummer: 175-2021
Tenor: Auftragsvergabe zur Erarbeitung eines gemeinsamen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Städte Golßen und Baruth/Mark an das Planungsbüro GP-Planwerk GmbH, Umlandstraße 97, 10715 Berlin

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 11

Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 181-2021
Tenor: Bestätigung des Abschlussberichtes für das Verkehrskonzept (Phase 1) der Stadt Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 12
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 188-2021
Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Sanierung Marstall und Umbau zu einem soziokulturellen Zentrum, Friedensstraße 5, 15938 Golßen - Zusatzleistungen zum Schallschutz/Akustik

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 11
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 194-2021
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben: Neubau einer Produktionsstätte für die Herstellung von Erbsen-Poly-Sacchariden (PPS) in der Gemarkung Golßen -1. Nachtrag zur Baugenehmigung 06245-2019

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 185-2021
Tenor: Prüfantrag an das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Unterspreewald gemäß § 5 Abs. 1 RPO in Verbindung mit § 101 Abs. 3 BbgKVerf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 6
Nein: 2
Enthaltung: 4
Befangen: 0

Beschlusnummer: 186-2021
Tenor: Antrag zum Stellenplan der Stadt Golßen für das Jahr 2022

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 6
Nein: 5
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 193-2021
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 530/11

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 12
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung: Krausnick, Flur 3 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0016.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 11. Februar 2022 bis 11. März 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Gemeinde: Steinreich Gemarkung: Damsdorf, Flur 4

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der

Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0003.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. Februar 2022 bis 14. März 2022

Im Auftrag

Kuse -Amtsleiter-



**Werden Sie Interviewer/-in
beim Zensus 2022**

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen und startet am 15. Mai 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?
Weitere Informationen telefonisch unter
03546-20277-7 /-8
oder im Internet unter
dahme-spreewald.de

Zensus-Erhebungsstelle
Landkreis Dahme-Spreewald

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und Schlepzig.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuern erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 1. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Grundsteuer B – Überprüfung der Grundsteuer – Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2022

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Königs Wusterhausen kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 für die amtsangehörigen Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönewald und Schlepzig.

Die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 1. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

im Auftrag

Groth
Steueramt

24.01.2022

Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 09.12.2021 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 07.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

gez. Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung des Weges „Am Sportplatz“ in der Gemeinde Schlepzig

Gemäß § 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) wird der Weg „Am Sportplatz“ in der Gemeinde Schlepzig dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Weg den Status einer sonstigen öffentlichen Straße.

Lage:

Der Weg führt von der L 42 (Ortsdurchfahrt Schlepzig) zum Sportplatz.

Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 102/2 mit einer Fläche von 2.101 m²



Skizze zur Widmung

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Der Weg „Am Sportplatz“ wird gemäß § 3 (1) Nr. 4, (5) BbgStrG als sonstige öffentliche Straße eingestuft.

Funktion:

Der Weg „Am Sportplatz“ erschließt den Sportplatz.

Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Schlepzig ist gemäß § 9a (1) Satz 4 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für den Weg „Am Sportplatz“ bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Gemäß § 6 (1) Satz 2 BbgStrG wird die Widmung des Weges „Am Sportplatz“ im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, zu erheben.

Golßen, den 24.01.2022

gez. Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Zuwegung zur Feuerwehr/BHG in der Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau

Gemäß § 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) wird die Zuwegung zur Feuerwehr/BHG in der Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Weg den Status einer sonstigen öffentlichen Straße.

Lage:

Der Weg führt von der B179 (Ortsdurchfahrt Neu Lübbenau) zu den Flurstücken 107/3, 107/10, 108 und 109, Flur 2, Gemarkung Neu Lübbenau.

Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 107/3 mit einer Teilfläche von 160 m²

Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 107/10 mit einer Teilfläche von 60 m²

Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 108 mit einer Teilfläche von 61 m²

Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 109 mit einer Teilfläche von 88 m²



Trink- und Abwasserverbände



Königs Wusterhausen
5. Jahrgang
Nummer 1
24.01.2022

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

2	1.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2022
4	2.	Bekanntmachung der Verbandsausschussitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 03.02.2022
5	3.	Öffentliche Zustellung – Klemm

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung „Projektleiter“

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorstand, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, Brandenburg
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich, Es kann auch im Internet unter der Adresse www.wzwv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausliegt.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 11571 Königs Wusterhausen
030375 2568-823 F 030375 2568826 www.maww.de post@maww.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2022

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommune Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (oKöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 09.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022 mit seinen Teilen (Festsetzungen, Erfolgsplan, Finanzplan) sowie seinen Anlagen mit Beschluss-Nr.: 04/31/21 beschlossen.

Gemäß § 14 (3) der Eigenbetriebsverordnung – EigV des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung von Erfolgsplan, Finanzplan und der Anlagen wird nach § 14 (2) der EigV verzichtet.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EGV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	<u>39.212</u> TEUR
	die Aufwendungen	<u>35.979</u> TEUR
	der Jahresgewinn	<u>3.233</u> TEUR
	der Jahresverlust	_____ TEUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>9.329</u> TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-16.659</u> TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.366</u> TEUR

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen
03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

2 Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf
_____ 0 TEUR
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
_____ 8.854 TEUR
- 2.3 die Verbandsumlage auf
_____ 0 TEUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 07.01.2022 erteilt.

Königs Wusterhausen, 12.01.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird der am 09.12.2021 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wirtschaftsplan 2022 im nächsten Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt gemacht.

Die vollständige Fassung des beschlossenen Wirtschaftsplans 2022 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15771 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 12.01.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

2. Bekanntmachung der Verbandsausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 03. Februar 2022

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung am Donnerstag, den 03. Februar, um 15:00 Uhr, im Beratungsraum „Dahme-Nuthe“ der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15771 Königs Wusterhausen

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 04.11.2021 (öffentliche Sitzung)
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zur Schmutzwassergebührensatzung
7. Beratung zur Energiestrategie des MAWV
8. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 10. März 2022 (öffentliche Sitzung)
9. Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

10. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 04.11.2021 (nicht öffentliche Sitzung)
11. Beratung zum Abwasservertrag 441 – BWB
12. Beratung zur Gesellschafterstruktur DNWAB
13. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 10. März 2022 (nicht öffentliche Sitzung)
14. Sonstiges

Königs Wusterhausen, 21.01.2022

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Hinweis zur Durchführung der Veranstaltung

Zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden CORONA-Regeln für derartige Veranstaltungen sind einzuhalten. Derzeit ist das die 3-G Regel. Der MAWV als Veranstalter ist verpflichtet die dafür notwendigen Informationen (geimpft, genesen oder getestet) zu dokumentieren. Sollten Sie nicht geimpft oder genesen sein bitten wir Sie ein, durch ein offizielles Testzentrum bestätigtes, negatives Testergebnis, welches nicht älter als 24 h ist, vorzulegen. Wir bitten um Ihr Verständnis.



3. Öffentliche Zustellung – Klem

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Uwe Klem

Zuletzt ansässig
Ringstraße 12
15738 Zeuthen

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

- 1. Änderungsgebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2020016179)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte kann den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Szczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Änderungsgebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2020016179) an Herrn Uwe Klem zuletzt ansässig Ringstraße 12, 15738 Zeuthen zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 24.01.2022

gez. Szczepanski
Verbandsvorsteher

II. Nichtamtlicher Teil



Wir suchen Verstärkung für den technischen Bereich!

Projektleiter (m/w/d) – Vollzeit (39,5 h)

Das sind Ihre Aufgaben

- Projektsteuerung- und Management von Projekten im Bereich der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung von Anfang bis Ende
- Ihr Fokus liegt in der Projektorganisation/-strukturierung, Terminplanung/-steuerung, Kostenplanung/-steuerung, Beschaffung/-leitung/-protokollierung, Entscheidungs-/Änderungs-/Nachtragsmanagement und Berichtswesen
- Zusammenarbeit mit internen/externen Projektpartnern
- Mitwirken bei der Erstellung der Budget- und Strategieplanung des Verbandes

Ihr Profil

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium im Bereich Projektmanagement, Ingenieur- Bau- oder Wirtschaftswissenschaften
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Bauprojektsteuerung der Bauvorbereitung, der Baudurchführung und in den Methoden des Bauprojektmanagements
- Sie verfügen über ein fundiertes betriebswirtschaftliches Grundwissen sowie gute HOAI VOB VgV Kenntnisse
- Gute Kenntnisse in MS-Office, Dokumentenmanagementsystem (DocuWare) von Vorteil
- Kenntnisse im Umgang mit Dokumentenmanagementsystem (DocuWare) von Vorteil
- Führerschein Klasse B
- selbständige, strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise
- kommunikations- und teamfähig lernbereit und flexibel

Wir bieten ihnen

- flexible Arbeitszeiten
- ein unbefristetes und zukunftsicheres Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- ein modernes und ergebnisorientiertes Arbeitsumfeld
- Zugehörigkeit zu einem wachsenden öffentlichen Unternehmen
- ein vielfältiges, offenes und motiviertes Team
- Zugang zur zusätzlichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes

Sind Sie interessiert, dann freuen wir uns auf Ihre ausgefüllte Bewerbung unter Angabe Ihres frühesten Eintrittstermins, sowie Ihrer Gehaltsvorstellung, bis zum **07.02.2022** an den

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Herrn Verbandsvorsteher Peter Szczepanski
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen
E-Mail: post@mawv.de

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See

Die Jagdgenossenschaft Neuendorf am See lädt alle Jagdgenossen zur Genossenschaftsversammlung am 25.02.2022, 18:00 Uhr in die Gaststätte Döring, Pretschener Anger 29, 15913 Märkische Heide ein.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht der Jagdpächter
- Bericht des Kassenführers
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Kassenführers
- Bestellung des Rechnungsprüfers
- Vorstellung/Verabschiedung Pachtvertrag
- Wahlen Vorstand
- Diskussion

anschließend gemeinsames Abendessen

Vorschläge für weitere Tagungsordnungspunkte bitte ich bis 19.02.2022 dem Vorstand vorzulegen.

Wir bitten, die am Tag der Sitzung geltenden Corona-Hygiene-Regeln einzuhalten.

Es wäre schön, wenn möglichst viele Genossenschaftsmitglieder der Einladung folgen könnten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

